



**Projekt:** Neubau eines Schweinemaststalles  
Dentern  
58708 Menden

**Bauherr:** Johannes Korte  
Pfarrer Wiggen Straße 28  
58708 Menden

**Objektplaner:** Witech GmbH  
Johann-Krane-Weg 8  
48149 Münster

## **Brandschutzkonzept**

**gemäß § 9 Bauprüfverordnung NRW**

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1.0 Anlass und Auftrag**
- 2.0 Bauart und Nutzung**
- 3.0 Beurteilungsgrundlagen**
- 4.0 Feuerwehrzufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr**
- 5.0 Löschwasserversorgung**
- 6.0 Löschwasserrückhalteanlagen**
- 7.0 Brandabschnitte, Brandbekämpfungsabschnitte**
- 8.0 Trennwände**
- 9.0 Tragende und aussteifende Konstruktion**
- 10.0 Decken**
- 11.0 Dächer**
- 12.0 Treppenräume**
- 13.0 Flure**
- 14.0 Rettungswege**
- 15.0 Rettungswegkennzeichnung / Sicherheitsbeleuchtung**
- 16.0 Höchstzulässige Zahl der Nutzer**
- 17.0 Lage und Anordnung haustechnischer Anlagen**
- 18.0 Lage und Anordnung der Lüftungsanlagen**
- 19.0 Lage, Anordnung und Bemessung der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen**
- 20.0 Alarmierungseinrichtungen**
- 21.0 Anlagen und Einrichtungen für die Brandbekämpfung**
- 22.0 Sicherheitsstromversorgung**
- 23.0 Hydrantenpläne**
- 24.0 Brandmeldeanlagen, Feuerwehrschlüsseldepots**
- 25.0 Feuerwehrpläne**
- 26.0 Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung**
- 27.0 Angaben über Abweichungen von den materiellen Anforderungen des Baurechts**
- 28.0 Abschließende Beurteilung**

## 1.0 Anlass, Auftrag und Umfang

Der Bauherr Johannes Korte, vertreten durch Herrn Dipl.-Ing. Architekt Andreas Heinrichs, plant die Errichtung eines Schweinemaststalles in 58708 Menden.

Die Unterzeichner sind beauftragt, entsprechend den geltenden Bestimmungen ein Brandschutzkonzept als zielorientierte Gesamtbewertung der Einzelmaßnahmen aus:

- vorbeugendem baulichen sowie anlagentechnischen Brandschutz,
- organisatorischem (betrieblichen) Brandschutz und
- abwehrenden Brandschutz

unter Berücksichtigung

- der Nutzung,
- des Brandrisikos und
- des zu erwartenden Schadensausmaßes

zu erstellen.

Das vorliegende Brandschutzkonzept dient als Nachweis des Bauherrn im Baugenehmigungsverfahren, dass alle Schutzziele des § 17 BauO NRW erreicht werden.

Über den vorbeugenden Brandschutz hinausgehende Anforderungen z.B. des Arbeitsschutz- oder Umweltschutzrechtes sind nicht Gegenstand dieses Brandschutzkonzeptes.

## 2.0 Bauart und Nutzung

Das Gebäude soll in den wesentlichen Teilen aus massiven Bauteilen errichtet werden.

Das Gebäude soll vom Bauherren als Schweinemaststall genutzt werden.

Im Schweinemaststall befinden sich keine Aufenthaltsräume im Sinne von § 2 Abs. 7 BauO NRW.

Der Schweinemaststall ist zum nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt und auch nur geeignet.

### 3.0 Beurteilungsgrundlagen

Das Gebäude ist ein freistehendes landwirtschaftliches Betriebsgebäude nach § 35 Abs. 1 BauGB und nach § 2 Abs. 3 BauO NRW ein Gebäude geringer Höhe.

Das vorliegende Konzept basiert insbesondere auf folgenden Gesetzen, Verordnungen und technischen Regeln.

1. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.März 2000, zuletzt geändert am 28. Mai 2014
2. Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung (VV BauO NRW) vom 12. Oktober 2000, (hilfsweise, da seit dem 01.01.06 außer Kraft, jedoch nach Aussage des Bauministeriums weiterhin als Erkenntnisquelle anzuwenden)
3. DIN 4102: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
4. ASR A 1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
5. ASR A 2.2 Maßnahmen gegen Brände

Das Konzept basiert auf folgenden Planungsunterlagen:

- |   |             |
|---|-------------|
| - Grundriss EG v. 12. November 2018           | M = 1 : 100 |
| - Grundriss Güllekeller v. 12. November 2018  | M = 1 : 100 |
| - Ansichten und Schnitte v. 12. November 2018 | M = 1 : 100 |
| - Lageplan v. 12. November 2018               | M = 1 : 500 |

Alle aufgestellt und übergeben von der Witech GmbH, Johann-Krane-Weg 8, 48149 Münster.

#### **4.0 Feuerwehrezufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr**

Damit bei einem Brand wirksame Löscharbeiten möglich sind, muss auf dem Baugrundstück die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Zu den für den Feuerwehreinsatz erforderlichen Flächen zählen die Zu- und Durchgänge, die Zu- und Durchfahrten, die Aufstell- und Bewegungsflächen; sie sind auf dem Grundstück selbst, ggf. auch auf öffentlichen Flächen (z. B. Straßen) sicherzustellen.

Aufgrund der Gebäudenutzung und -anordnung ist der Einsatz von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gewährleistet (die Zufahrt erfolgt von der Straße „Dentern“).

Betriebsbedingt sind ausreichende Bewegungsflächen für die Feuerwehr auf dem Betriebsgelände und der öffentlichen Verkehrsfläche gegeben.

#### **5.0 Löschwasserversorgung**

##### Löschwasserversorgung

Der notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der jeweiligen Bebauung eines Gebietes oder nach der Nutzung eines bestimmten Gebäudes.

Laut DVGW Arbeitsblatt W 405 beträgt der empfohlene Löschwasservorrat für das abgelegene Einzelanwesen 30 m<sup>3</sup>.

Zur Löschwasserversorgung wird ein Teil des Güllekellers als Löschwasserbehälter mit einem Löschwasservolumen von ca. 150 m<sup>3</sup> hergestellt. Zur Löschwasserentnahme wird der Löschwasserbehälter mit einem Saugrohr (z.B.

Storz A-Saugkupplung) ausgestattet. Die Entnahmestelle wird so positioniert, dass sie sich außerhalb eines vom Gebäude ausgehenden Trümmerschattens befindet.

## **6.0 Löschwasserrückhalteanlagen**

Erfahrungsgemäß werden bei der geplanten Nutzung die Schwellwerte der LÖRüRL in den jeweiligen Abschnitten nicht überschritten, somit sind keine Maßnahmen zur Löschwasser-Rückhaltung im Sinne des Umweltschutzes erforderlich.

Falls dennoch wassergefährdende Stoffe oberhalb der Schwellenwerte nach Abschnitt 2.1 der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie gelagert werden sollen, so wird der Betreiber einen entsprechenden Nachweis über die Löschwasserrückhaltung erbringen.

## **7.0 Brandabschnitte, Brandbekämpfungsabschnitte**

Das Gebäude mit einer Länge von 73,48 m, einer Breite von 24,68 m bildet nach Fertigstellung der Erweiterung einen Brandabschnitt mit ca. 1.813 m<sup>2</sup>.

Nach § 32 Abs. 1 BauO NRW sind ausgedehnte Gebäude durch Gebäudetrennwände in höchstens 40 m lange Gebäudeabschnitte (Brandabschnitte) zu unterteilen.

Aufgrund der Nutzung soll auf eine Unterteilung des Gebäudes in Brandabschnitte verzichtet werden, so dass eine Erleichterung nach § 54 Abs.1 Satz 2 BauO NRW erforderlich ist.

Die Erleichterung ist aus Sicht des Verfassers aufgrund der geringen Breite des Gebäudes von 24,68 m unbedenklich. Zudem wird die rechnerisch max. zulässige Brandabschnittsfläche von 1.600 m<sup>2</sup> lediglich um 213 m<sup>2</sup> überschritten.

## 8.0 Trennwände

Für das Gebäude sind Trennwände nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.

## 9.0 Tragende und aussteifende Konstruktion

Gemäß § 29 Abs. 1 BauO NRW bestehen für das freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude keine Anforderungen an das Brandverhalten der tragenden und aussteifenden Konstruktion.

## 10.0 Decken

nicht vorhanden

## 11.0 Dächer

Das Dach des Gebäudes wird gemäß § 35 Abs. 1 BauO NRW als harte Bedachung ausgeführt. Harte Bedachungen sind gemäß Ziffer 35.11 VV BauO NRW solche, die den Anforderungen nach DIN 4102-7 entsprechen.

## 12.0 Treppenräume

nicht vorhanden

## 13.0 Flure

nicht vorhanden

## 14.0 Rettungswege

Gemäß ASR A2.3 Ziffer 5 Abs. 2 beträgt die max. zulässige Rettungsweglänge 35 m. Die tatsächliche Laufweglänge darf jedoch nicht mehr als das 1,5-fache der Fluchtweglänge betragen. (52,50 m)

Die längste vorhandene Lauflänge aus dem Stallgebäude beträgt ca. 31 m.

Die Tiere können über die 4 Stalltüren mit Lauflängen von max. 31 m entfluchtet werden.

Die Entfluchtungsmöglichkeiten sind in der Übersichtszeichnung dargestellt.

## 15.0 Rettungswegkennzeichnung

Die Kennzeichnung der Rettungswege wird so vorgenommen, dass sie den Bestimmungen der DIN ISO 23601 bzw. der ASR A 1.3 entspricht. Die Kennzeichnung der Notausgänge ins Freie erfolgt mit akkugepufferten beleuchteten (hinterleuchteten) Notausgangszeichen.

## 16.0 Höchstzulässige Zahl der Nutzer

Aufgrund der Anordnung der Rettungswege und der Nutzung ergibt sich bei objektgerechter Nutzung keine Beschränkung der Anzahl der Nutzer.

## **17.0 Lage und Anordnung haustechnischer Anlagen**

nicht vorhanden

## **18.0 Lage und Anordnung der Lüftungsanlagen**

Eine Lüftungsanlage ist nicht vorhanden und auch nicht geplant.

## **19.0 Lage, Anordnung und Bemessung der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen**

Nicht vorhanden, die Entrauchung des Gebäudes erfolgt über die vorhandenen Türen und die offenen Gebäudeseiten.

## **20.0 Alarmierungseinrichtungen**

Im Rahmen der brandschutztechnischen Betrachtung lassen sich aus dem bauordnungsrechtlichen Bezugsrahmen keine Anforderungen an die Ausstattung des Gebäudes mit einer Alarmierungseinrichtung ableiten.

## 21.0 Anlagen und Einrichtungen für die Brandbekämpfung

Für die vorliegende Nutzung lässt sich aus dem bauordnungsrechtlichen Bezugsrahmen die Anforderung das Gebäude mit Feuerlöschern auszustatten nicht ableiten.

Anforderungen das Gebäude mit Feuerlöschern auszustatten ergeben sich aus den arbeitsschutzrechtlichen Regelungen und Empfehlungen.

Die erforderlichen Löschmitteleinheiten (LE) in Abhängigkeit der Grundfläche für die in allen Arbeitsstätten notwendige Grundausstattung mit Feuerlöschern ergeben sich gem. Ziffer 5.2.1 ASR 2.2 aus der folgenden Tabelle:

Grundfläche bis ... m <sup>2</sup>	Löschmitteleinheiten [LE]
50	6
100	9
200	12
300	15
400	18
500	21
600	24
700	27
800	30
900	33
1.000	36
je weitere 250	+ 6

In der folgenden Tabelle ist die notwendige Mindestanzahl der Feuerlöcher dargestellt, wobei von Feuerlöschern mit je 10 LE ausgegangen wird. Die tatsächlich erforderliche Anzahl an Feuerlöschern ergibt sich neben den v.g. Tabellenwerten auch aus einer sinnvollen Verteilung der Feuerlöcher.

Nutzungseinheit	Fläche	Löschmitteleinheit	mind. Anzahl Feuerlöcher
Schweinemaststall	1.813 m <sup>2</sup>	54	6

Die Anbringungsorte der Feuerlöscher werden gemäß ASR A 2.2 mit Brandschutzzeichen gemäß DIN EN ISO 7010 gekennzeichnet.

Die tragbaren Feuerlöscher werden gemäß DIN 14406 Teil 4 regelmäßig, längstens jedoch nach 2 Jahren, unter vorrangiger Beachtung der Prüf- und Füllvorschriften der Hersteller, instand gehalten, so dass die Funktionsfähigkeit nachhaltig sichergestellt ist. Die Prüfungen werden nur von entsprechend geschulten, ausgebildeten und schriftlich legitimierten Sachkundigen durchgeführt.

Inwiefern die beschriebene Ausstattung des Gebäudes mit Feuerlöschern in Bezug auf die Anzahl und die Löscheinheiten aufgrund der vorhandenen Reinigungsschläuche reduziert werden kann, wird vom Betreiber im Rahmen seiner nach § 3 ArbSchG i.V. m. § 3 Abs. 1 ArbStättV durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung festgelegt.

## **22.0 Sicherheitsstromversorgung / Sicherheitsbeleuchtung**

Im Rahmen der brandschutztechnischen Betrachtung lassen sich aus dem bauordnungsrechtlichen Bezugsrahmen keine Anforderungen an die Ausstattung des Gebäudes mit einer Sicherheitsstromversorgung oder Sicherheitsbeleuchtung ableiten.

Als Ergebnis einer vom Betreiber durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung nach ASR A3.4/3 kann eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich werden.

## **23.0 Hydrantenpläne**

Nicht vorhanden.

## **24.0 Brandmeldeanlagen, Feuerwehrschlüsseldepots**

Im Rahmen der brandschutztechnischen Betrachtung lassen sich aus dem bauordnungsrechtlichen Bezugsrahmen keine Anforderungen an die Ausstattung des Gebäudes mit einer Brandmeldeanlage oder eines Feuerwehrschlüsseldepots ableiten.

Das Gebäude wird nicht mit einer Brandmeldeanlage und nicht mit einem Feuerwehrschlüsseldepot ausgestattet.

## **25.0 Feuerwehrpläne**

Aufgrund der Größe und Nutzung nicht erforderlich.

## **26.0 Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung**

Die Betriebsangehörigen werden bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens 2 Jahren über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte belehrt.

## **27.0 Angaben über Abweichungen von den materiellen Anforderungen des Baurechts**

Es sind keine Abweichungen nach § 73 BauO NRW zu beantragen.

Als Erleichterung nach § 54 Abs.1 Satz 2 BauO NRW ist die Überschreitung der nach § 32 Abs. 1 BauO NRW erforderlichen Bildung von höchstens 40 m langen Gebäudeabschnitten (Brandabschnitte) anzuzeigen. *Vgl. Punkt 7*

## 28.0 Abschließende Beurteilung

Bei Realisierung aller in diesem Konzept aufgeführten Maßnahmen bestehen wegen des Brandschutzes gegen die Errichtung des Schweinemaststalles aus Sicht des Verfassers keine Bedenken.

Dieses Brandschutzkonzept wurde neutral und unbefangen nach bestem Wissen und Gewissen unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik erstellt.

Die Angaben im Brandschutzkonzept gelten ausschließlich nur für dieses Vorhaben; eine Übertragung auf andere Objekte ist nicht möglich.

Änderungen der brandschutztechnischen Infrastruktur sowie Nutzungsänderungen bedürfen in der Regel eines Bauantrages und einer Baugenehmigung. Dies gilt auch bei Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung.

Dieses Brandschutzkonzept umfasst mit Deckblatt 13 Seiten, eine Übersichtszeichnung und den Lageplan sowie den Bauantragsgrundriss des Güllekellers als Anlage.

Münster, 12. November 2018

Dieses Brandschutzkonzept wurde erarbeitet

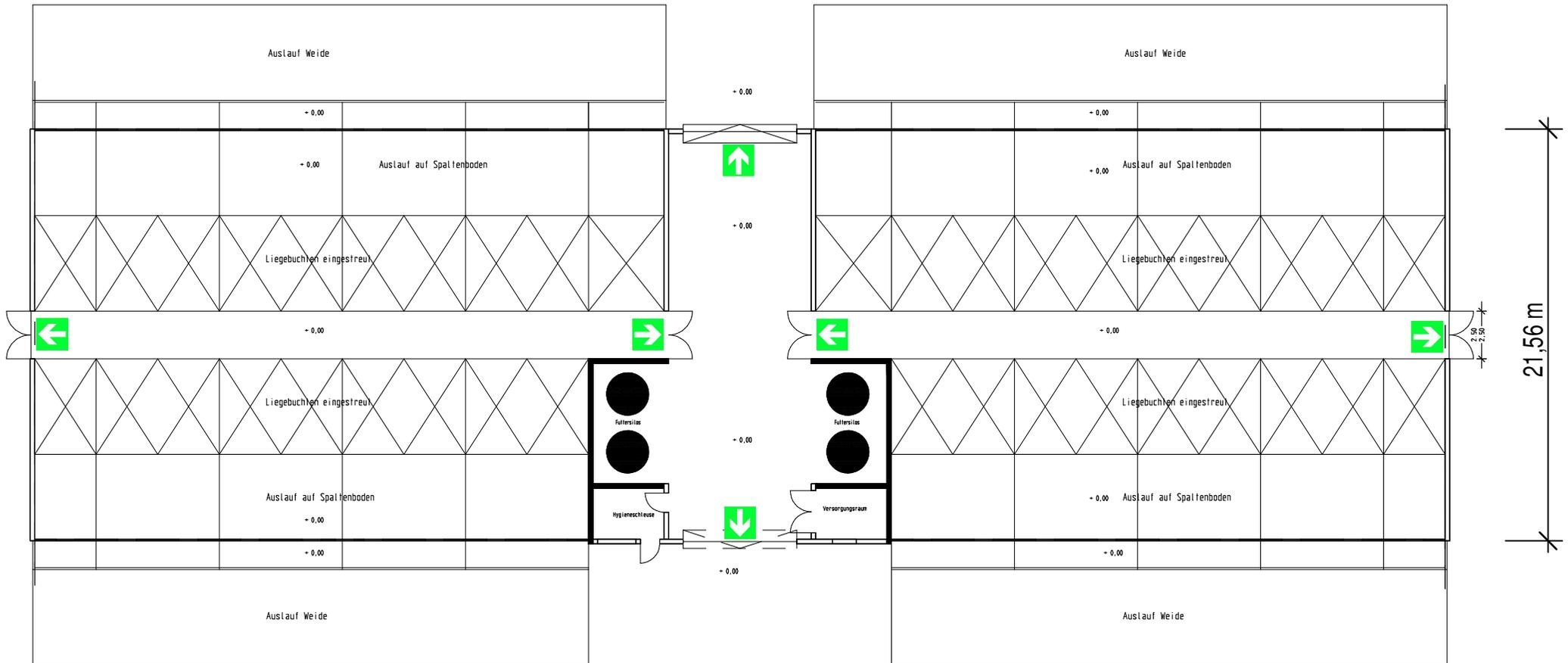
unter Mitarbeit:

Dipl.-Ing. (FH) Stefan Hartmann  
Arbeitssicherheit – Brandschutz – Baustatik  
Zertifizierter Fachplaner Brandschutz  
Mendelstraße 11 – 48149 Münster  
Tel.: 02 51 – 980 1250 – Fax: 02 51 – 980 1259  
[www.hs-ing.de](http://www.hs-ing.de)

Verfasser:

Dipl.-Ing. Johann Schlattner  
Statik – Industriebau - Brandschutz  
Sachverständiger f. vorbeugenden Brandschutz  
Weißburger Straße 9 – 49 076 Osnabrück  
Tel.: 05 41 – 4 60 07 – Fax: 05 41 – 43 05 20  
[www.schlattner.de](http://www.schlattner.de)

74,98 m  
 Grundfläche ca. 1.617 m<sup>2</sup>



c				
b				
a				
Index	Änderung	Datum	Name	
<b>hsi</b> Arbeitssicherheit - Brandschutz - Baustatik Mendelstraße 11 48149 Münster Telefon: 0251 - 980 1250 Email: info@hs-ing.de Telefax: 0251 - 980 1259 hartmann & schlattner ingenieure www.hs-ing.de				
<b>Bauherr:</b> Johannes Korte, Pfarrer Wiggen Straße 28, 58708 Menden <b>Bauort:</b> Dentern 44, 58708 Menden				
<b>Projekt:</b> Neubau eines Schweinmaststalles				
<b>Bauteil:</b> Grundriss Erdgeschoss				
Maßstab	Datum	Name	Plan Nr.	
ohne	gez. 28.11.18	HS	16 025 001	
	gepr.			